

STADT ETTENHEIM

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



3. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Zäunen I“ in Altdorf

(im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Ettenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2024 den Aufstellungsbeschluss und die Veröffentlichung für die 3. Änderung des **Bebauungsplans „Hinter den Zäunen I“** im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Sein Geltungsbereich ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich:



Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans soll in diesem Mischgebiet die verpflichtende Vorgabe einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss gestrichen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung vom

07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Ettenheim unter

www.ettenheim.de/aktuelle-aufstellungsverfahren

im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch beim Bauamt im Rathaus Ettenheim, Stadtbauamt, Zimmer 204, Rohanstraße 16, 2. Obergeschoss, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften,

auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ettenheim, Rohanstraße 16 abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail an stadtbauamt@ettenheim.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ettenheim, den 26.09.2024

Metz
Bürgermeister